

# ZVEI-Stellungnahme

## Forderungen zum KRITIS-Dachgesetz

Mit dem KRITIS-Dachgesetz soll die physische Resilienz der kritischen Infrastrukturen und damit die Versorgungssicherheit in Deutschland sichergestellt werden. Der Referentenentwurf beinhaltet erstmals Regelungen zur Identifizierung sowie der Erstellung von Mindeststandards für kritische Anlagen in Deutschland. Das KRITIS-Dachgesetz soll gemeinsam mit dem NIS-2-Umsetzungsgesetz, welches die digitale Resilienz kritischer Anlagen regelt, die EU-Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen (CER-Richtlinie) umsetzen. Das Bundesministerium des Innern hat den Referentenentwurf zum KRITIS-Dachgesetz am 29.08.2025 im Rahmen der Verbändebeteiligung versendet. **Der ZVEI fordert, den Regelschwellenwert für kritische Anlagen von 500.000 zu versorgenden Einwohnern deutlich zu reduzieren sowie die physischen Resilienzmaßnahmen anhand der anerkannten Regeln der Technik anzuwenden und in Kooperation mit Wirtschaftsverbänden zu erarbeiten.**

## Unsere Positionen

### Erheblichkeit einer Anlage für die Erbringung kritischer Dienstleistungen

- Der ZVEI setzt sich dafür ein, den in §5 Absatz 2 festgelegten **Regelwert für Schwellenwerte von grundsätzlich 500.000 von einer Anlage zu versorgenden Einwohnern deutlich zu reduzieren**. So sollte der **Regelschwellenwert von einer Anlage bei mindestens 100.000 zu versorgenden Einwohnern** liegen. Andernfalls werden relevante Anlagen, die z.B. Landeshauptstädte versorgen, aufgrund der zu geringen Einwohnerzahl womöglich nicht als kritische Anlagen erfasst.
- In diesem Zusammenhang ist es zwingend erforderlich, dass **die festzulegenden allgemeinen sektoren-, branchen-, dienstleistungs- oder anlagenspezifische Schwellenwerte zum Versorgungsgrad den vorgeschlagenen Regelschwellenwert von 500.000 einer Anlage zu versorgenden Einwohnern keinesfalls überschreiten**. Andernfalls besteht das große Risiko, dass kritische Infrastrukturen in dicht besiedelten Gebieten nicht als kritische Anlagen identifiziert werden.

### Sektoren, Geltungsbereich

- Bei den Sektoren kritischer Anlagen in §4 (1) ist das „**öffentliche Verwaltungswesen**“ mit Ausnahme der Bundesbehörden und Bundesministerien **zwingend als Sektor aufzunehmen**. Eine Grundversorgung an öffentlichen Verwaltungsdienstleistungen auf Kommunal- und Landesebene muss im Krisenfall sichergestellt sein. In den Regelungen zur nationalen Risikoanalyse und Risikobewertung in §11 sind lediglich Bundesbehörden sowie Bundesministerien erfasst.
- Die **Aufnahme des Sektors „Medien und Kultur“ in den Geltungsbereich ist erforderlich**, da Medien des öffentlichen Rundfunks relevant für die Kommunikation und Verbreitung von Informationen in der Bevölkerung im Krisenfall sind. Aber auch kulturelle Einrichtungen, wie historische Kulturgüter, sind als sozioökonomische Infrastrukturen und aufgrund ihrer symbolischen Kritikalität für die Bevölkerung zu berücksichtigen

### Resilienzplichten der Betreiber kritischer Anlagen, Resilienzplan

- Der **ZVEI fordert, die in §13 (2) erwähnten technischen, sicherheitsbezogenen und organisatorischen Maßnahmen zwingend anhand der anerkannten Regeln der Technik anzuwenden**. Hierfür sind die bereits existierenden branchenspezifischen Normen zu berücksichtigen. Die Erarbeitung der baulich-technischen Maßnahmen bzw. Standards zur Stärkung der physischen Resilienz kritischer Anlagen muss in Absprache mit den entsprechenden Wirtschaftsverbänden erfolgen.

- Der in §13 (2) genannte **Verhältnismäßigkeitsmaßstab zur Anwendung von Resilienzmaßnahmen ist detaillierter zu definieren**. Insbesondere **der Prozess zur Bewertung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen muss festgelegt sein**. Eine einfache Zweck-Mittel-Relation, bei der lediglich der wirtschaftliche Aufwand zur Verhinderung oder Begrenzung eines Ausfalls gegen das Risiko eines Vorfalls abzuwägen ist, reicht nicht aus. Vielmehr müssen auch die Konsequenzen eines Ausfalls für die Bevölkerung in Betracht gezogen werden.
- Die **Kategorisierung der physischen Resilienzmaßnahmen** zur Erreichung der Ziele des erstellten Resilienzplans ist in §13 (3) Nummer 2 wie folgt vorzunehmen, um ein einheitliches Verständnis bei den Betreibern kritischer Anlagen zu erzeugen. Bei der Kategorisierung sind die etablierten Begriffe aus den branchenspezifischen Standards zu verwenden.
- Der ZVEI schlägt folgende Formulierung in §13 (3) Nummer 2 vor: **Zum Zweck der Zielerreichung nach Absatz 1 Nummer 2 zählen folgende physische Resilienzmaßnahmen:**
  - a.) **Elektronischer Schutz: Zutrittskontrolle, Einbruchschutz, Videotechnik, Perimeterschutz, Einsatz von Sensorik, Blitzschutz**
  - b.) **Mechanischer Schutz: Maßnahmen des Objektschutzes, darunter das Errichten von Zäunen, Sperren, Mauern, Toren oder Türen**
  - c.) **Personeller Schutz: Bereitstellung von Sicherheitspersonal**
- Bei den **Resilienzmaßnahmen bezüglich eines angemessenen Sicherheitsmanagements** in §13 (5) durch die Betreiber sind mehrere Kategorisierungen festzulegen:
  - a) **die Festlegung**
    - aa) **von Kategorien von Personal**, das kritische Funktionen wahrnimmt,
    - bb) **von Zutrittsrechten zu Liegenschaften**, kritischen Anlagen und zu sensiblen Informationen sowie
    - cc) **von angemessenen Qualifikationen und Trainings**
  - b) unbeschadet der **Vorschriften über Zuverlässigkeitsüberprüfungen** die Berücksichtigung von Verfahren für Zuverlässigkeitsüberprüfungen und die Benennung von Kategorien von Personal, die Zuverlässigkeitsüberprüfungen durchlaufen müssen.
- Die **Aufnahme einer zeitlichen Frist zur Umsetzung der Resilienzplichten** durch den Betreiber einer kritischen Anlage ist notwendig. Der Betreiber sollte spätestens 10 Monate nach der Registrierung Maßnahmen zur Gewährleistung seiner Resilienz treffen. Dieser zeitliche Ablauf für die Erstellung des Resilienzplans durch den Betreiber sollte in §13 (1) explizit erwähnt sein.

### **Registrierung kritischer Anlagen, Geltungszeitpunkt**

- Der ZVEI begrüßt die Einrichtungen einer gemeinsamen Registrierungsmöglichkeit für die Betreiber kritischer Anlagen durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sowie das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) in §8. Dadurch können Doppelmeldungen vermieden werden.
- Den Betreibern kritischer Anlagen ist regelmäßig ein situatives Lagebild der kritischen Infrastrukturen in Deutschland vorzulegen. Im Hinblick auf Krisenfälle ist eine konkrete behördliche Kontaktstelle zu definieren.

### **Nachweise und behördliche Anordnungen zu Resilienzplichten**

- Der ZVEI setzt sich dafür ein, die **Funktionalität der Resilienzplichten der Betreiber kritischer Anlagen durch eine Wirksamkeitsprüfung alle 4 Jahre nachzuweisen**. Die Durchführung von Audits sowie die Vorlage des Resilienzplans sind nicht ausreichend.

- Der ZVEI schlägt für den §16 (1) folgende Formulierung vor: **Der Nachweis muss durch eine Wirksamkeitsprüfung alle 4 Jahre erbracht werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes nach §3 (3) oder die zuständige Behörde der Länder nach § 3 (5) kann die Vorlage der Dokumentation, die der Wirksamkeitsprüfung zugrunde gelegt wurde, verlangen.**

### Meldewesen für Vorfälle

- Der ZVEI begrüßt grundsätzlich, dass nach §18 (1) eine gemeinsame Meldestelle vom BSI und dem BBK eingerichtet werden soll. Dadurch können Meldungen umgehend und ohne die Gefahr von Dopplungen eingereicht werden.
- Die genaue Ausgestaltung und Funktionsweise der gemeinsamen Meldestelle muss in einer standardisierten Form erfolgen.

### Risikoanalyse und Risikobewertung des Betreibers kritischer Anlagen

- Durch § 12 Absatz 1 wird festgelegt, dass auf der Grundlage der nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen nach § 11 Risikoanalysen und Risikobewertungen durch die Betreiber kritischer Anlagen durchzuführen sind.
- **Die Risikoanalysen der Betreiber kritischer Anlagen müssen zwingend auch Risiken einbeziehen, die sich aus der Gefahr der Störung der Verfügbarkeit von Produkten und Systemen ergeben, sofern diese in kritischen Anlagen eingesetzt werden** und Störungen ihrer Verfügbarkeit zu einem Ausfall oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit kritischer Anlagen führen können.
- **Zu berücksichtigen ist insbesondere die einseitige Abhängigkeit der Betreiber von einzelnen Herstellern**, die eine wichtige Position in der Lieferkette der eingesetzten Produkte in kritischen Anlagen innehaben. **Die Betreiber müssen die Auswirkungen des Ausfalls eines Herstellers in der Lieferkette bewerten und entsprechende Resilienzmaßnahmen ergreifen.**

## Die wichtigsten Punkte zusammengefasst:

- Die Umsetzungsfrist der CER-Richtlinie in nationales Recht lief bis zum 17. Oktober 2024 und wurde von der Bundesregierung mit dem KRITIS-Dachgesetz und NIS-2-Umsetzungsgesetz nicht eingehalten. Das KRITIS-Dachgesetz beinhaltet erstmals sektorübergreifende Regelungen zur Identifizierung und Registrierung von kritischen Anlagen in Deutschland.
- Die physischen Resilienzplichten für die Betreiber kritischer Anlagen sind im KRITIS-Dachgesetz aufgeführt, die in einem Resilienzplan anhand der nationalen Risikoanalyse erstellt werden sollen. In §13 (2) wird hinsichtlich der Resilienzplichten lediglich die Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik gefordert. Dies ist nicht ausreichend. Die Anwendung der anerkannten Regeln der Technik müssen für die Erstellung der Resilienzplichten für die Betreiber kritischer Anlagen zwingend vorgeschrieben werden.
- Der Regelschwellenwert liegt im Gesetzesentwurf zum KRITIS-Dachgesetz bei 500.000 von einer Anlage zu versorgenden Einwohnern. Der ZVEI setzt sich dafür ein, diesen Regelschwellenwert deutlich zu reduzieren. Des Weiteren dürfen die branchen-, dienstleistungs- oder anlagenspezifische Schwellenwerte zum Versorgungsgrad den vorgeschlagenen Regelschwellenwert von 500.000 einer Anlage zu versorgenden Einwohnern keinesfalls überschreiten.

## Kontakt

Tim Dünnemann • Manager Safety & Security Technologies • Fachverband Sicherheit •  
• Mobil: +49 162 2664 910 • E-Mail: Tim.Duennemann@zvei.org

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Amelia-Mary-Earhart-Straße 12 • 60549 Frankfurt am Main • www.zvei.org  
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org